

BBG keinen Anspruch auf Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geben.

III. Schlussbetrachtung

Die Rechtsprechung des BVerwG zur Feststellung der Bewährung in der Probezeit bzw. der Nichtbewährung und der darauf folgenden Entlassung richtet sich derzeit vorrangig am BBG und – eingeschränkt – an den es ergänzenden Bestimmungen der BLV aus. Rechtsprechung des BVerwG zum BeamtStG ist rar und richtet, soweit vorhanden, an dem bis zum 31.3.2009 geltenden Beamtenrecht aus. Das gilt auch für die umfangreich vorhandene Judikatur der OVG/VGH. Eher selten wird berücksichtigt, dass die gesetzlichen Regelungen in erheblichem Umfang durch Vorschriften des Laufbahnrechts konkretisiert und ergänzt werden. Es enthält teilweise Bestimmungen, die einen Rückgriff auf die frühere Rechtsprechung hinfällig machen, weil einige Streitfragen jetzt durch normative Regelungen be-

antwortet werden, teilweise abweichend von der früheren Judikatur. Es bedarf der genauen Textanalyse, um auf dieser Grundlage zu klären, ob und in welchem Umfang die ältere Judikatur heute noch richtige Antworten geben kann. Insbesondere ergibt sich jedenfalls aus der Mehrzahl der laufbahnrechtlichen Bestimmungen, auf welchen Ämterbereich das Urteil über eine Bewährung zu beziehen ist und zu welchem Zeitpunkt die entsprechende Feststellung zu treffen ist. Gemeinsam ist allen Regelungen, dass die Entscheidung über die Bewährung ausdrücklich ergehen muss und nur dann die entsprechende Voraussetzung für eine Lebenszeiternennung erfüllt sein kann.

Für die Auslegung des BeamtStG wird in der bisherigen Judikatur unzureichend berücksichtigt, dass die Ausgestaltung der Probezeit und Bewährungsfeststellung mit Ausnahme des § 10 S. 1 BeamtStG und des sich daraus ergebenden Bezugs auf § 9 BeamtStG durch das als Landesrecht zu erlassende Laufbahnrecht erfolgt. Nur innerhalb der dadurch gezogenen Grenzen kann ein Rückgriff auf die zum früheren Recht ergangene Rechtsprechung zu richtigen Ergebnissen führen.

Die Beamtenrechtsgesetzgebung des 20. Deutschen Bundestages von 2021 bis 2025

Dr. Heinz-Willi Heynckes

Vor dem Hintergrund der weltweiten Krisen – auch die Corona-Pandemie war zu Beginn der 20. Legislaturperiode noch nicht bewältigt – standen Legislative und Exekutive vor großen Herausforderungen in einer insgesamt aufreibenden Legislaturperiode. Das galt nicht in dem Maße für das Beamtenrecht, wenn auch hier einiges sehr streitig verhandelt wurde. Diese Kontroversen hatten ihren tieferen Grund in den unterschiedlichen Blickwinkeln und Beurteilungen der gesellschaftlichen Veränderungen. Die Zäsur aufgrund des uneingeschränkten verbrecherischen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine erforderte auch, einen Mentalitätswandel im Beamtenrecht zu verordnen. Der Gesetzgeber hat hier für die Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten (erste) Maßnahmen vorgenommen. Der bis zum vorzeitigen Ende der Legislaturperiode anstrengende Krisenmodus ließ verblassen, dass die neue Koalition auch angetreten war, den öffentlichen Dienst und das Beamtenrecht moderner und attraktiver zu gestalten.

I. Einleitung

Der parlamentarisch federführende Ausschuss für das Beamtenrecht ist bekannter Weise der Innenausschuss. Wie in der 19. Legislaturperiode lautete in der 20. Wahlperiode die offizielle Bezeichnung Ausschuss für Inneres und Heimat. Der Bundestag zeichnete mit diesem Beschluss die entsprechende Ressortbezogenheit nach.¹ Nichtsdestotrotz war die Beibehaltung der Ressortbezeichnung als Bundesministerium des Innern und für Heimat doch sehr überraschend. Überwiegend wurde damit gerechnet, dass Heimat als Namenszusatz nicht wieder aufgegriffen werden würde. Die Verhandlungsführerin für den Bereich "Innenpolitik" der größten Koalitionspartei SPD und späterer von Dezember 2021 bis Januar 2023 amtierende Bundesverteidigungsministerin Christine Lambrecht betonte in den Koalitionsverhandlungen jedoch die Amtsbezeichnung der 19. Le-

gislaturperiode mit Ausnahme des Baubereichs, für den wieder ein eigenes Ministerium geschaffen wurde,² fortzuführen und die Ressortaufgabe "Heimat" mit progressiver Politik ausfüllen zu wollen. Ausschussberatungen fanden dazu nicht statt.³

Demgegenüber finden sich im Koalitionsvertrag der Parteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 7. Dezember 2021⁴ hehre Worte. In Kapitel II. mit dem Untertitel „Moderner Staat und Demokratie“ heißt es, „wir wollen einen grundlegenden Wandel hin zu einem ermöglichenden, lernenden und digitalen Staat, der vorausschauend für die Bürgerinnen und Bürger arbeitet. Es gehe darum, das Leben einfacher zu machen. Staatliches Handeln soll schneller und effektiver werden und wirtschaftliche wie gesellschaftliche Innovationsprozesse befördern und einbinden.“⁵ Wir wollen eine neue Kultur der Zusammenarbeit etablieren, die auch aus der Kraft der Zivilge-

1) BT-Drs. 20/228 vom 9.12.2021.

2) Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8.12.2021, BGBl. I S. 5176. Dem Bundesministerium des Innern und für Heimat wurden zudem aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramts die Zuständigkeiten für die Strategische Steuerung der IT des Bundes sowie für den IT-Rat des Bundes übertragen.

3) Jedoch kam es am 29.1.2025 noch zu einer Plenardebatte aufgrund der Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU "Heimatpolitik der Bundesregierung – Pläne zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse (BT-Drs. 20/12262, 20/14091). BM'n Nancy Faeser wurde in der Antwort zitiert, sie habe den Begriff „Heimat“ bewusst im Namen belassen, um deutlich zu machen, dass das Innenministerium auch für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland zuständig sei, wobei die Bundesregierung Heimatpolitik als aktive, moderne Gesellschaftspolitik betrachte, BT-Drs. 20/14091, S. 5 und S. 7.

4) Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit – Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 7.12.2021.